

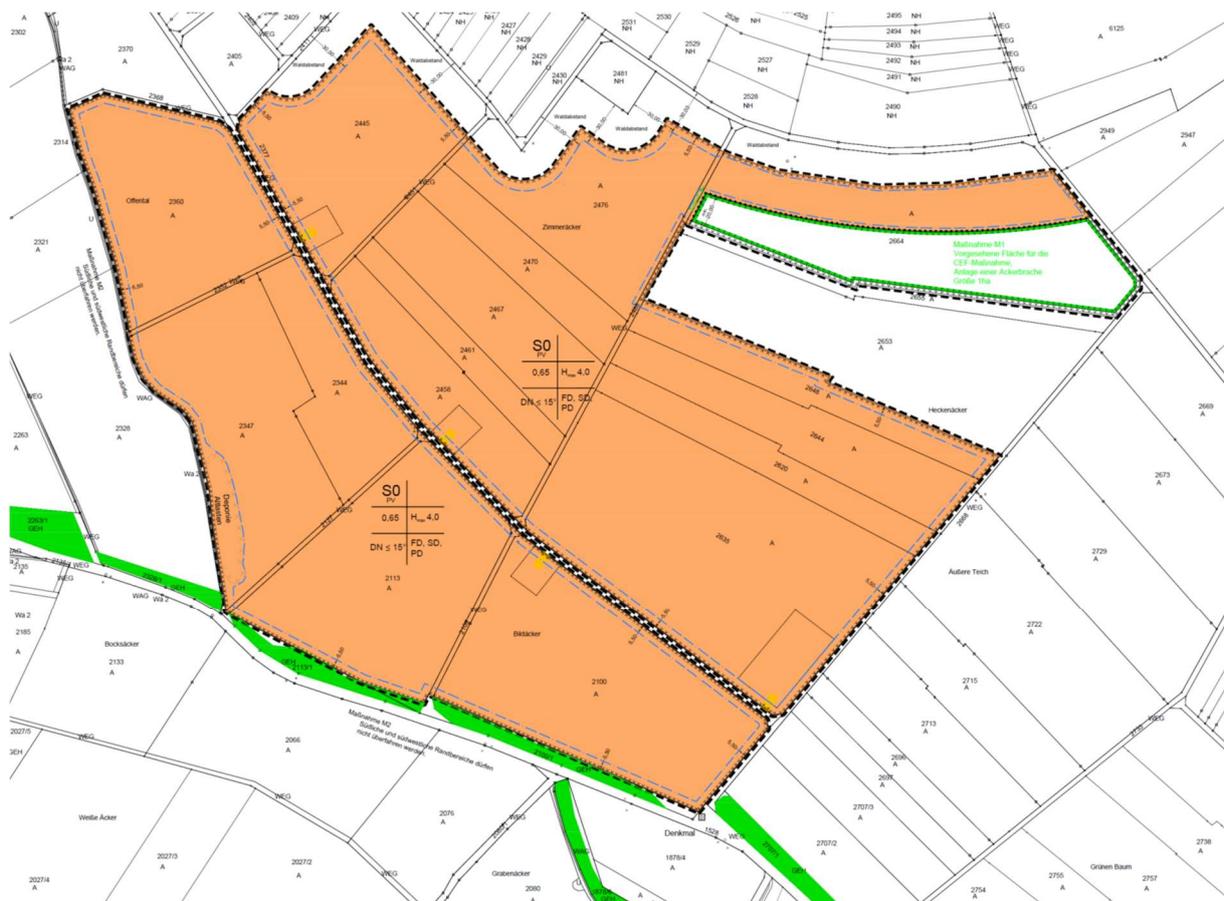
Main-Tauber-Kreis

Kreisstadt  
Tauberbischofsheim

Gemarkung Dienststadt



## Planrechtliche Festsetzung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dienststadt“ Entwurf



## Hinweis:

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.11.2024 sind grün markiert

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO) ...</b>	<b>4</b>
	1.1 Art der Baulichen Nutzung .....	4
	1.2 Maß der baulichen Nutzung .....	4
	1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen .....	4
	1.2.2 Grundflächenzahl GRZ .....	4
	1.3 Überbaubare Grundstücksfläche .....	4
	1.4 Nebenanlagen .....	5
	1.5 Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft .....	5
	1.6 Zeitliche Befristung .....	5
	1.7 Ableitung von Niederschlagswasser .....	6
	1.8 Festsetzung .....	6
	1.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	6
	1.10 Bodenschutz .....	7
	1.11 Festsetzung für die Feldlerche .....	7
<b>2</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (GEM. § 9 Abs. 6 BauGB) / Hinweise ...</b>	<b>10</b>
	2.1 Altlasten .....	10
	2.2 Bodenschutz .....	10
	2.3 Denkmalpflege .....	12
	2.4 Archäologie .....	13

## RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023/Nr. 394 ).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl 2024/Nr. 225).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2023 (BGBl. I. Nr. 176 S. 1).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 S. 25).**
- **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)** in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- **Landesplanungsgesetz (LplG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.02.2023 (GBl. S-26,42).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.03.2023 (GBl. 2023/ Nr. 88).
- **Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten** (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) vom 7. März 2017, geändert durch Verordnung vom 21.06.22 (GBl, S. 293)
- **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)** Vom 7. Februar 2023

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

### 1.1 Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO Abs. 2 Satz 2)

Die Fläche wird als Sondergebiet mit besonderer Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festgelegt.

Zulässig sind:

- freistehende Solarmodule ohne Betonfundamente mit der erforderlichen Gründung im Rammverfahren.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21 a BauNVO)

#### 1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der Solar-Module ist mit maximal 4,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Mindestabstand von der Bodenoberfläche zu den Modulen soll 0,8 m betragen.

Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

#### 1.2.2 Grundflächenzahl GRZ

(§16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird auf 0,65 festgelegt.

Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl einbezogen werden.

### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze in der Planzeichnung dargestellt. Die versiegelte Fläche beträgt für erforderliche Betriebsgebäude, Transformatoren sowie sonstige notwendige Nebenanlagen max. 1.500 m<sup>2</sup>.

#### 1.4 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Flächen für Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher usw. und die dafür notwendigen Zufahrten, sind beispielhaft im zeichnerischen Teil dargestellt. Die Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Die Flächen der Maßnahmen M1 und M2 dürfen nicht überbaut werden.

#### 1.5 Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauBG)

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet.

Das Plangebiet ist, unter den Modulen, als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Der Einsatz von chemischen Substanzen zur Freihaltung von Pflanzen ist nicht gestattet. Die Hecken- und Waldsäume werden erhalten.

~~In den Randbereichen der Solarmodule werden Habitate für Reptilien und Feldlerchen angelegt.~~

Die Randbereiche der Offenlandhecke bleibt unberührt und darf nicht befahren werden, das Schutzgebiet für Reptilien bleibt erhalten. Als vorgezogene CEF-Maßnahme ist für die fünf Brutpaare der Feldlerche eine Ackerbrache in der Größe von 1 ha anzulegen, die Fläche ist mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten einzusäen. Die Fläche ist in der dazu gehörenden Planzeichnung dargestellt.

#### 1.6 Zeitliche Befristung

(§9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Die Dauer des Betriebes der PV-Anlage wird über den Durchführungsvertrag geregelt.

Die Rückbauverpflichtung entsteht bei vollständiger Stilllegung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Rückbau muss spätestens 1 Jahr nach Nutzungsende abgeschlossen sein. Nach diesem Zeitpunkt sind alle auf den Flurstücken der Fläche F1 2445 z.T., 2458,2461,2467,2470,2476z.T., 2451 z.T. (Weg), 2488 z.T. (Weg), 2664 z.T., ~~2655~~, ~~2653~~, 2648, 2644, 2620 und 2635, der Fläche F2 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360 der Gemarkung Dienstadt errichteten Anlagen einschließlich ihrer Gründung vollständig zurückzubauen und die Fläche der ursprünglichen Nutzung als

~~landwirtschaftliche Fläche zuzuführen. Erdkabel, die tiefer als 0,80 m verlegt sind, und die Pfahlteile der Gründung, die tiefer als 0,80 m im Boden sind, können in der Fläche belassen werden.~~

Hierzu gehört auch der vollständige Rückbau der Gründung sowie der Erdkabel. Bezüglich des Rückbaus der Anlage wird auf den § 35 Absatz 5 des BauGB verwiesen.

### 1.7 Ableitung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.
- Unter den Solarmodulen entsteht eine natürliche Vegetation. Eine Ableitung von Oberflächenwasser ist nicht erforderlich.
- Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte) sind nicht zulässig.
- Bei der Planung sind die, bei Starkregen, punktuellen möglichen Überflutungshöhen bis 50 cm zu beachten.

### 1.8 Festsetzung

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Es ist ein Vertrag zur Grünlandpflege aufzusetzen, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert. Die vorgesehene Beweidung ist bei der Planung zu berücksichtigen.

### 1.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (siehe 2.2 Boden).

- Falls Bodenaushub aus dem Bereich des Flurstückes 2347, Gemarkung Dienstadt anfällt, ist dieser zu untersuchen und je nach Ergebnis der Untersuchung abzufahren.
- Der Beginn der Arbeiten darf zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden, bzw. es müssen vorab bereits Vergrämungsmaßnahmen stattfinden.
- Maßnahme M1: Anlage einer Ackerbrache (siehe 1.11)
- Maßnahme M2: Um nicht in potenzielle Lebensräume von Reptilien und geschützte Biotope randlich der Planfläche einzugreifen, dürfen der westlich angrenzende temporär wasserführende Bachlauf und die südlich angrenzenden Feldhecken nicht befahren, als Materiallager genutzt oder in anderer Form verändert werden.
- Für die Grünlandansaat sind Saatgutmischungen mit nur gebietsheimischen Arten zu verwenden.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten.
- Bei einem Erdaushub von mehr als 500m<sup>3</sup> ist gemäß §3 Abs. 4 LKreiWIG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen.
- Bei der Farbgebung der Photovoltaikmodule sind Anthrazit- und Grautöne zulässig. Leuchtende und grell wirkende Farbtöne sind unzulässig.

#### 1.10 Bodenschutz

Ein Bodenschutzkonzept ist 6 Wochen vor Baubeginn beim Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen

#### 1.11 Festsetzung für die Feldlerche

Maßnahmenblatt:

Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme für die Feldlerche zur geplanten Photovoltaikanlage „FF-PV-Anlage Dienstadt“ in Dienstadt / Tauberbischofsheim.

##### Maßnahmennotwendigkeit

Im Rahmen der Umsetzung der Photovoltaikanlagenplanung „FF-PV-Anlage Dienstadt“ in Dienstadt / Tauberbischofsheim ist auf Grund der Überplanung der

Fläche und Störung von Offenlandbrütern auf Grund der Kulissenwirkung der Anlage der Verlust von 5 Feldlerchenrevieren nicht auszuschließen.

Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

### CEF-Maßnahme

Vorgesehen ist die Anlage einer Ackerbrache in einer Größe von 1 ha für die fünf Brutpaare. Die Anlage der Ackerbrache erhöht die Brutdichte der Feldlerche und gleicht somit den Wegfall der bestehenden Brutreviere der Feldlerche aus.

Auf Grund der Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenfläche im Nordosten der PV-Planfläche und damit Nachbarschaft im westlichen Rand zu Modulbereichen und Mindestabständen von 35 m zum Wald ist besonders der Westen der CEF-Maßnahmenfläche nicht als Brutplatz geeignet. Er kann jedoch zur Nahrungssuche angefliegen werden und erhöht so die mögliche Brutdichte in den angrenzenden Ackerflächen.

### Lage der Maßnahmenfläche

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Süden des Flurstückes 2664 in der Gemarkung Dienstadt im Nordosten der Planfläche mit Anschluss an Modulflächen im Westen vorgesehen.

Randlich der Ausgleichsfläche werden sich nach Umsetzung der Planung im Westen PV-Module anschließen, nach Norden, Osten und Süden von Fahrwegen durchzogene Ackerflur, an die sich in Norden in Abständen von 35 bis 65 m Wald anschließt, nach Süden hin in Abständen von 65 bis 90 m weitere PV-Bereiche.

### Beschreibung der Maßnahmenausführung

Die Anlage der Brache erfolgt in einer Gesamtgröße von 1 ha als Streifen in einer Breite von 35 m im Süden des Flurstückes 2664, Gemarkung Dienstadt. Die Lage der Ausgleichsfläche ist dabei nicht verschiebbar, der Streifen nördlich der Ausgleichsfläche im Bereich des Plangebietes darf nicht bebaut werden und muss

weiterhin als Acker, Grünland oder Buntbrache bewirtschaftet werden. (siehe Planeintrag). Bei der Festlegung der Fläche wurde vorrangig der Waldabstand berücksichtigt, die breite des Streifens variiert.

Die Maßnahmenfläche wird mit einer standortspezifischen Kräuter-Saatmischung autochthoner Herkunft angesät. Hierfür ist eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zu verwenden, um einen lückigen Bestand mit Rohbodenstellen zu entwickeln.

Auf den Einsatz von Düngemitteln und die Bekämpfung von Unkraut wird im Bereich der Maßnahmenfläche verzichtet, ebenso auf mechanische Unkrautbekämpfung und Kalkung.

Mahd und Bodenbearbeitung erfolgen nicht zwischen dem 15.03 und 01.07 eines Jahres.

Jährlich wird abschnittsweise ein Drittel der CEF-Fläche im Frühjahr (vor dem 15.03.) umgebrochen. Die Fläche sollte daher in drei Abschnitte (Norden-Zentrum-Süden oder auch Westen-Zentrum-Osten) eingeteilt und wie folgt bewirtschaftet:

1. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel
2. Jahr nach Herstellung: Umbrechen zweites Drittel
3. Jahr nach Herstellung: Umbrechen drittes Drittel
4. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel etc.

Sollte das Artenpotenzial der Blühfläche im Laufe der Jahre verarmen ist die Fläche ggf. neu mit autochthonem Saatgut anzusäen.

Die Entwicklung der Feldlerchenbruten im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche und deren Umfeld sind im Rahmen eines Monitorings im Jahr 1, 2, 3 und 5 mit Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren.

## 2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (GEM. § 9 Abs. 6 BauGB) / Hinweise

### 2.1 Altlasten

Im Plangebiet ist das Flurstück 2347 mit Altablagerungen gekennzeichnet.

Altlasten sind im Bereich des Plangebietes im südwestlichen Flurstück 2347, Gemarkung Dienstadt verzeichnet. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet dort „AA Mülldeponie Gewinn Offental“ mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz (Beseitigung od. Verwertung)“.

Die Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt. In die Altlastenfläche dürfen keine Befestigungen eingerammt werden. Eine Überdeckung mit PV-Modulen ist zulässig.

### 2.2 Bodenschutz

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.

### Bodenschutz:

1. Wir verweisen auf § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG). Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen. Informationen zum Umgang mit Erdaushub finden Sie auch auf der Webseite der LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/materialboerse-4.0>
2. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit dem Bauantrag vorzulegen.
3. Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten.  
Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung, da auch diese eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen.  
Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte anlehnend an das beigelegte Muster Bodenschutzkonzept erfolgen und mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden.

4. Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
5. Die in den vorgelegten Unterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind zu beachten.
6. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.
7. Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde.
8. Greift ein Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht.

### 2.3 Denkmalpflege

Südöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Kulturdenkmal Bildstock am Kilsheimer Weg (Kulturdenkmal nach §2DSchG). Da der Bildstock einem 1629 datierten ähnlichen Beispiel an der Straße von Dienstadt nach Tauberbischofsheim in Typus und Wappen vergleichbar ist, dürfte er ebenfalls aus dieser Zeit stammen. Diese Bildstöcke sind typologisch wichtige Belegstück für das Weiterleben gotischer Gestaltungsweise an Bildstöcken des 17. Jahrhunderts und gehören zu einer Gruppe religiöser Kleindenkmale, die die Kulturlandschaft in Franken in besonderer Weise prägen.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung der FFPV, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bauarbeiten keine Schäden an dem Bildstock entstehen.

## 2.4 Archäologie

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Tauberbischofsheim,

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin